

Karteikarten von Alpmann Schmidt – Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

#### Aus dem Inhalt:

- Das Entstehen des Schuldverhältnisses
- rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis
- rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis
- gesetzliches Schuldverhältnis
- Die schuldrechtlichen Pflichten
- Ermittlung der Hauptleistungspflichten
- Nebenleistungspflichten
- Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II

- Die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (allgemeines Leistungsstörungsrecht)
- Unmöglichkeit gem. § 275
- Nichtleistung nach Fristsetzung gem. § 281
- Verzug gem. § 286
- sonstige Verletzungen der Leistungspflichten und Rücksichtnahmepflichten
- Vertretenmüssen nach §§ 276, 278
- Der Gläubigerverzug







Karteikarten

Alpmann Schmidt

Langkamp

Schuldrecht AT 1



10. Auflage 2019



## Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz) Rechtsanwalt Schuldrecht AT 1

10. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-652-4

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten, ist nicht gestattet (§§ 53. 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Skripten zum Zivilrecht

BGB AT 1

 BGB AT 2 21. Aufl. 2019 16.90 €

 Schuldrecht AT 1 23. Aufl. 2018 19.90 € Schuldrecht AT 2 22. Aufl. **2018 19.90** €

 Schuldrecht BT 1 KaufR/WerkvertragsR

 Schuldrecht BT 2 Bes. Vertragsarten (mit MietR)

Schuldrecht BT 3

Auftrag, GoA, BereicherungsR

19. Aufl. 2017 16,90 €

22. Aufl. 2018 16.90 €

20. Aufl. **2018 19,90** €

18. Aufl. 2018 19.90 €

 Schuldrecht BT 4 Unerl. Hdlg., Allg. SchadensR

 Sachenrecht 1 Allg. Lehren, Bewegl. Sachen Sachenrecht 2

Grundstücksrecht

Familienrecht

Erbrecht

ZPO

22. Aufl. 2018 19,90 € 19. Aufl. 2018 19.90 €

20. Aufl. 2017 19.90 €

Stand: Januar 2019

21. Aufl. 2019 19.90 €

21. Aufl. 2018 19,90 € 22. Aufl. 2018 22,90 €

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

# SchuldR AT 1

# Inhaltsverzeichnis (1)

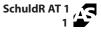
Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts	1, 2
Begriffsbestimmung 🗗	3
Das Entstehen von Schuldverhältnissen 🗗	4
Die Pflichten in einem Schuldverhältnis 🗗	5, 6
Entstehen des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses 🗗	7
Abschlussfreiheit und Kontrahierungszwang 🗗	8, 9
Gestaltungsfreiheit und Einschränkungen 🗗	10, 11
Das Entstehen des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses 🗗	12
Vorvertragliches Schuld- oder Vertrauensverhältnis 🗗	13, 14
Gesetzliche Schuldverhältnisse 🗗	15
Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis 🗗	16, 17
Ermittlung der Hauptleistungspflichten 🗗	18-23
Nebenleistungspflichten 🗗	24
Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II 🗗	25
Verletzung schuldrechtlicher Pflichten 🗗	26
Unmöglichkeit 🗗	27
Ausschluss des Leistungsanspruchs 🗗	28
Varianten der Unmöglichkeit 🗗	29, 30
Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld 🗗	31
Konkretisierung bei der Gattungsschuld 🗗	32
Unmöglichkeit infolge Zeitablaufs 🗗	33

# Inhaltsverzeichnis (2)



Schicksal des Gegenleistungsanspruchs 문	34–39
Sekundärleistungsansprüche im Unmöglichkeitsrecht $oldsymbol{arPi}$	40
Sekundärleistungsansprüche bei anfänglicher Unmöglichkeit 🗗	41
Sekundärleistungsansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit 🗗	42
Schadensersatz "statt der Leistung" 🗗	43, 44
Aufwendungsersatz, § 284 🗗	45, 46
Stellvertretendes Commodum, § 285 🗗	47, 48
Rücktrittsrecht des Gläubigers 🗗	49, 50
Nichtleistung nach Fristsetzung 문	51
Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 🗗	52-57
Rücktritt gem. § 323	58, 59
Schuldnerverzug 를	60
Voraussetzungen des Schuldnerverzugs 률	61-67
Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs 🗗	68-70
Verletzung von Rücksichtnahmepflichten 🗗	71
Rücksichtnahmepflichten bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen 🗗	72
Pflichtverletzung bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen 🗗	73, 74
Verletzung sonstiger Pflichten 🗗	75
Vertretenmüssen des Schuldners 🗗	76-80
Gläubigerverzug	81-83

# Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts (1)



Spezialgesetze

§§ 1-240 BGB

Vorschriften mit Geltung für das gesamte BGB, soweit keine spezielle Regelung in nachfolgenden Büchern

☐ BGB AT

§§ 241-853 BGB

#### SchuldR AT §§ 241-432

- Entstehen von Schuldverhältnissen
- daraus resultierende Pflichten
- PflichtverletzungenGläubigerverzug
  - ₽ SchuldR AT 1
- Störung d. GeschäftsgrundlageKündigung von Dauerschuld-
- verhältnissen
- Einwendungen und Einreden
- Erwerb der Gläubiger- und Schuldnerstellung durch Dritte
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern

☐ SchuldR AT 2

SchuldR BT §§ 433-853

Kauf, Werk, Miete

☐ SchuldR BT 1

Darlehen, Reise, Bürgschaft u.a.

☐ SchuldR BT 2

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

☐ SchuldR BT 3

unerlaubte Handlungen

☐ SchuldR BT 4

BGB-Gesellschaft

☐ Gesellschaftsrecht

z.B.:

#### §§ 343-475 h HGB

- allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte
- besondere Handelsgeschäfte

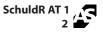
§§ 105 ff., 161 ff. HGB

- -,

- OHG, KG

☐ Handelsrecht
☐ Gesellschaftsrecht

# Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts (2)



Allgemeiner Teil des Schuldrechts: Für alle Schuldverhältnisse gültige Regeln, soweit diese nicht von

(§§ 241–432) Sonderregeln des Schuldrechts-BT verdrängt werden.

Unmöglichkeit der Leistung, Verzug

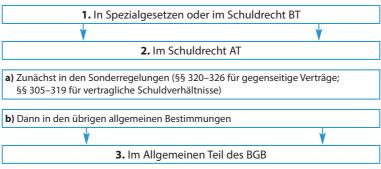
■ Besonderer Teil des Schuldrechts: Für das jeweilige Schuldverhältnis gültige Regeln

(§§ 433–853) §§ 433–479 für Kaufverträge §§ 535–580 a für Mietverträge

§§ 812–822 für die ungerechtfertigte Bereicherung

⇒ **Regel für die Prüfungsreihenfolge:** Vom Speziellen zum Allgemeinen

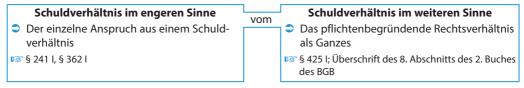
Die maßgeblichen Normen sind daher in folgender Reihenfolge zu suchen:



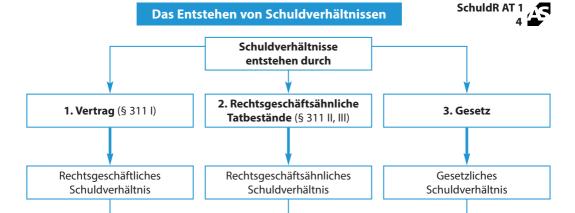
# Begriffsbestimmung



- 1. Das Schuldrecht ist das "Recht der Schuldverhältnisse".
- Das Schuldverhältnis ist eine zwischen zwei oder mehreren Personen bestehende pflichtenbegründende Sonderbeziehung.
- 3. Es entsteht durch Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftsähnliche Tatbestände oder kraft Gesetzes.
- 4. Die durch das Schuldverhältnis entstehenden Pflichten können Leistungspflichten (§ 241 I) und/oder Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II) sein.
- 5. Zu unterscheiden sind:



△ In welchem Sinne der jeweilige Gesetzeswortlaut "Schuldverhältnis" zu verstehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Kontext.



**₽** 12-14

日 15

₽ 7-11

# Stellvertretendes Commodum, § 285 (1)

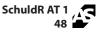


Unter den Voraussetzungen des § 285 steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden commodums zu.

#### Voraussetzungen

- 1. Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner
  - ⚠ Erfasst wird auch ein durch Rücktritt begründetes Rückgewährschuldverhältnis, nicht aber eine deliktische Verpflichtung zur Naturalrestitution (§§ 823, 249) und dingliche Ansprüche auf Herausgabe (§ 985), weil insoweit § 251 bzw. die §§ 987 ff., 816 I spezieller sind.
- 2. Der Schuldner ist gem. § 275 I-III von der Leistungspflicht befreit.
  - 🛆 In den Fällen der § 275 II, III muss er das Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht haben, vgl. 🗗 30.
- 3. Der Schuldner hat **infolge** des Umstandes, aufgrund dessen der Primärleistungsanspruch nach § 275 ausgeschlossen ist, einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt.
  - △ Erforderlich ist eine Identität zwischen dem geschuldeten Gegenstand und der Sache, die der Schuldner als Ersatz bekommen hat.
    - Schadensersatzanspruch gegen Dritte; Versicherungssumme; auch der Erlös aus der Veräußerung des geschuldeten Gegenstandes.

# Stellvertretendes Commodum, § 285 (2)



## Rechtsfolge

- 1. Der Gläubiger kann die **Herausgabe** des Erlangten **oder** die **Abtretung** des Ersatzanspruchs verlangen.
  - ⚠ Der Ausgleichsanspruch besteht unabhängig vom Wert des Surrogats; er hat aber keine dingliche Wirkung.
- 2. Der Anspruch aus § 285 kann **neben** einem **Schadensersatzanspruch aus § 283** geltend gemacht werden; der Betrag ist dann nach § 285 II um den Wert des stellvertretenden commodums zu kürzen.
  - △ Gleiches gilt für den Aufwendungsersatzanspruch nach § 284 (vgl. 🗗 45, 46).
- 3. Verlangt der Gläubiger das stellvertretende commodum, so lebt die ggf. nach Maßgabe des § 441 III zu mindernde Gegenleistungspflicht wieder auf, § 326 III.
  - △ Aus diesem Grund ist eine **Kombination** mit einem Rücktritt (§§ 326 V, 323) **ausgeschlossen**.

## Verhältnis zum Gewährleistungsrecht

Dem Gläubiger steht der Ausgleichsanspruch des § 285 auch bei der sog. **qualitativen Unmöglichkeit** (Unmöglichkeit der Nacherfüllung, vgl. 라 38) zu, obwohl die §§ 437, 634 nicht direkt auf § 285 verweisen.

△ Die Geltendmachung des stellvertretenden commodums ist auch hier mit den Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen aus § 437 Nr. 3 kombinierbar, nicht aber mit den Rücktritts- und Minderungsrechten nach § 437 Nr. 2.

## Verletzung von Rücksichtnahmepflichten



Neben der Verletzung der eigentlichen Leistungspflichten löst auch die Verletzung nicht leistungsbezogener Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II (년 25) Rechtsfolgen aus.

Mögliche Rechtsfolgen sind Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung und ein Rücktrittsrecht.

#### § 280 I

#### I. Voraussetzung

- 1. Schuldverhältnis
- 2. Verletzung der Pflicht aus **§ 241 II**
- 3. Keine Exkulpation des Schuldners (§ 280 I 2)

## II. Rechtsfolge

Schadensersatz

#### §§ 280 I, III, 282

### I. Voraussetzung

- 1. Schuldverhältnis
- 2. Verletzung der Pflicht aus § 241 II
- Unzumutbarkeit der Leistung für den Gläubiger
- 4. Keine Exkulpation des Schuldners (§ 280 I 2)

## II. Rechtsfolge

Schadensersatz statt der Leistung

#### § 324

#### I. Voraussetzung

- 1. Gegenseitiger Vertrag
- 2. Verletzung der Pflicht aus § 241 II
- Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag für den Gläubiger

# II. Rechtsfolge

Rücktrittsrecht